

# FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule Aachen 52066 Aachen Kalverbenden 6 Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 53 / 2008

9. April 2008

Redaktion: Dezernat Z, Silvia Klaus Telefon +49 241 6009 51134

### Beitragsordnung

der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen

vom 9. April 2008

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck: Fachhochschule Aachen

### Beitragsordnung

der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen vom 9. April 2008

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) und der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen vom 18. Januar 2005 (FH-Mitteilung Nr. 1/2005) hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen folgende Beitragsordnung erlassen:

## § 1 Erhebung von Beiträgen

Die Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen erhebt von ihren Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag zur Durchführung ihrer Aufgaben.

### § 2 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die
- zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes,
- wegen eines Auslandsstudiums,
- wegen Krankheit,
- wegen Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

beurlaubt sind.

#### Inhaltsübersicht

§ 1	Erhebung von Beiträgen	3
§ 2	Beitragspflicht	3
§ 3	Entstehen der Beitragspflicht	3
§ 4	Fälligkeit des Beitrags	3
§ 5	Höhe des Beitrages	3
§ 6	Mittelverwendung	4
§ 7	Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

Bei einer Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

## § 3 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung bzw. mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung. Die Ausnahmen werden durch § 2 Abs. 2 geregelt.
- (2) Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Studierendenschaftsbeitrags im Falle der Exmatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht nicht

## § 4 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Beitrag wird am Tag des Entstehens der Beitragspflicht gemäß § 3 fällig. Er ist an die Studierendenschaft zu zahlen und wird von der Verwaltung der Fachhochschule Aachen erhoben.
- (2) Rückerstattungen im Falle § 2 Abs. 2 werden ebenfalls durch die Verwaltung der Fachhochschule Aachen vorgenommen. Der AStA der Fachhochschule Aachen ist vor jeder Rückerstattung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### § 5 Höhe des Beitrages

(1) Die Höhe des Beitrages beträgt 133,30 EUR.

- (2) Im Beitrag nach Abs. 1 sind unter anderem folgende Mittel enthalten:
- a) Für den Allgemeinen Studierendenausschuss 14,25 EUR
- b) Für Semesterdarlehendes Sozialfonds derFachhochschule Aachen e.V.0,25 EUR
- c) Für Examensdarlehen des Sozialfonds der Fachhochschule Aachen e.V.0,50 EUR
- d) Für das Semesterticket, auf Grundlage des Profitickets für Großkunden 81,60 EUR
- Grundlage des Zusatzvertrages zum Semesterticket NRW 35,30 EUR

  f) Für die Fachschaften als Selbstbewirtschaftungsmittel 1,30 EUR
- g) Für den Fonds zur Rückerstattung des Semestertickets in sozialen Härtefällen

e) Für das Semesterticket, auf

Die Mittel unter Buchstabe b) bis g) sind zweckgebunden.

0,10 EUR

### § 6 Mittelverwendung

Der AStA verwendet die Studierendenschaftsbeiträge gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen in eigener Verantwortung.

#### § 7

#### Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die genehmigte Beitragsordnung tritt zum Wintersemester 2008/2009 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Beitragsordnung treten alle früheren Beitragsordnungen der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen und ihre Änderungen außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 12. März 2008 und der Genehmigung des Rektorates vom 31. März 2008.

Aachen, den 9. April 2008

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

gez. M. Schulte-Zurhausen

Prof. Dr.-Ing. Manfred Schulte-Zurhausen